

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen aus dem Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische Zementwaren-Industrie

(Vom 13. Juni 1950)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 3, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1948
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

¹ Aus dem Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische Zementwaren-Industrie vom 1. Januar 1948 werden die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt.

² Für den Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Sie gelangt für alle Betriebe der Zementwaren-Industrie, soweit es die Herstellung von Zementröhren und Zementwaren betrifft, zur Anwendung.

³ Sie gilt für alle gelernten, angelernten und ungelerten Arbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1950.

Bern, den 13. Juni 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Gesamtarbeitsvertrag

vom 1. Januar 1948

für die schweizerische Zementwaren-Industrie

abgeschlossen zwischen

dem Schweizerischen Verband der Zementwarenfabrikanten einerseits
und

dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband,

dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz,

dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter
andererseits

sowie

dem Schweizerischen Verband der Zementwarenfabrikanten einerseits
und

dem Landesverband freier Schweizer Arbeiter andererseits.

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen

§ 4

Minimallohn

Ziffer 1. ¹ Die Minimallöhne, einschliesslich Teuerungszulagen, betragen:

a. Für vollarbeitsfähige, über 20 Jahre alte Arbeiter:

	ländliche Verhältnisse Fr.	halbstädtische Verhältnisse Fr.	städtische Verhältnisse Fr.
Handlanger	1.91	1.99	2.07
Angelernte	2.01	2.09	2.17
Berufsarbeiter	2.21	2.29	2.37

b. Als Angelernte gelten Röhrenmacher, Betonmischer, Kranführer und Schiffsleute.

c. Als Berufsarbeiter gelten Arbeiter mit bestandener Lehrabschlussprüfung, die auf ihrem gelernten Beruf arbeiten.

² Für jugendliche Arbeiter unter 20 Jahren (ohne Lehrlinge) betragen die Minimallöhne:

Arbeiter über 15 Jahre	60%	} der unter Absatz 1, lit. a, erwähnten Ansätze.
» » 16 »	68%	
» » 17 »	76%	
» » 18 »	84%	
» » 19 »	92%	

3

Ziffer 2. ¹ Bei Akkordarbeit sind die Ansätze so festzulegen, dass die Arbeiter unter normalen Verhältnissen, einen der Mehrleistung entsprechenden Mehrverdienst auf den in Ziffer 1 genannten Minimallöhnen erreichen können, und zwar soll der Mehrverdienst im Durchschnitt 12% betragen.

Akkordarbeit

² Erreichen die Akkordlöhne während einer Reihe von Zahltagen hintereinander oder im Durchschnitt den Lohn zuzüglich den 12%igen Mehrverdienst nicht, so sind die Arbeitsbedingungen neu zu überprüfen und die Akkordansätze allenfalls zu revidieren. Der Minimallohn gemäss Ziffer 1 ist indessen auch dann zu bezahlen, wenn sich ausnahmsweise ein niedrigerer Akkordlohn ergibt.

³ Akkordabmachungen, wie deren notwendige Änderungen sind zwischen Betriebsleitung und den betreffenden Arbeitern schriftlich zu vereinbaren und gegenseitig zu unterzeichnen. Die Kontrolle der Leistungen ist gemeinsam durchzuführen. Das Akkordsystem muss so aufgebaut sein, dass der Arbeiter bzw. die Akkordgruppe in der Lage ist, den Akkordlohn auszurechnen oder zum mindesten nachzukontrollieren.

Ziffer 3. ¹ Bei durchgehendem Schichtenbetrieb wird auf den Minimallöhnen gemäss Ziffer 1 ein Zuschlag von 15 Rp. pro Stunde, beim Zweischichtenbetrieb ein solcher von 5 Rp. pro Stunde entrichtet.

Zuschläge für Schichtarbeit

² Die für Schichtarbeiten bisher ausbezahlten Mehrverdienste und Zulagen irgendwelcher Art sind an diese Zuschläge anzurechnen.

Ziffer 4. ¹ Es wird eine Kinderzulage von 5 Rp. je Arbeitsstunde und Kind bis zum vollendeten 17. Altersjahr und, solange das Kind nicht erwerbstätig ist, bis zum vollendeten 18. Altersjahr ausbezahlt.

Kinderzulagen

² Die Kinderzulagen sind nur zu entrichten, solange keine staatliche oder privatwirtschaftliche Organisation das gleiche tut und solche Kinderzulagen ganz oder teilweise übernimmt.

³ ...

Ziffer 5. Für die Einreihung der Betriebe gemäss Paragraph 4, Ziffer 1, und Paragraph 6, Ziffer 2, ist der Ort der Betriebe und das Ortschaftenverzeichnis der Lohn- und Verdienstersatzordnung massgebend.

Einreihung der Betriebe

§ 5

¹ Jeder Arbeiter hat Anspruch auf bezahlte Ferien, und zwar:

Ferien

im 1. bis 5. Dienstjahr	6 Arbeitstage	} zu 8 Stunden
im 6. bis 10. Dienstjahr	9 Arbeitstage	
im 11. bis 18. Dienstjahr	12 Arbeitstage	
im 19. bis 24. Dienstjahr	15 Arbeitstage	
im 25. und folgenden Dienstjahren	18 Arbeitstage	

² Als Dienstjahr gilt das Kalenderjahr. Im ersten Dienstjahr kann der Ferienanspruch erst nach einer ununterbrochenen Dienstleistung von mindestens 4 Monaten geltend gemacht werden.

³ Im ersten Dienstjahr oder bei Abwesenheit vom Betrieb aus irgendwelchen Gründen oder bei Austritt aus dem Betrieb während des Dienstjahres wird der Ferienanspruch um je $\frac{1}{12}$ pro ausgefallenen Monat herabgesetzt. Arbeitern, die ihr Vertragsverhältnis kündigen oder die aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 352 des Obligationenrechts entlassen werden, nachdem sie ihre Ferien für das laufende Jahr bereits bezogen haben, wird das zuviel bezogene Feriengeld beim Austritt vom Lohn abgezogen, d. h. es muss zurückerstattet werden.

⁴ Der Ferienantritt wird durch die Betriebsleitung bestimmt, welche soweit als möglich gerechtfertigten Wünschen der Arbeiter Rechnung trägt.

⁵ Die Ferien dürfen nicht zu Erwerbszwecken verwendet werden.

⁶ Für die Ferienentschädigung ist das durchschnittliche Lohnbetrofnis der drei letzten Zahltage vor dem Ferienantritt massgebend. Nichtbezogene Ferientage werden nicht entschädigt.

⁷ Die Ferien sind in der Regel zeitlich nicht übertragbar.

§ 6

Bezahlte
Feiertage

¹ Jeder Arbeiter hat Anspruch auf Entschädigung von jährlich sechs gesetzlichen oder ortsüblichen Feiertagen, sofern er am betreffenden Tag gearbeitet hätte.

² Die Feiertagsentschädigung, die mit dem nächsten dem entschädigungspflichtigen Feiertag folgenden Zahltag auszurichten ist, beträgt:

	ländliche Verhältnisse Fr.	halbstädtische Verhältnisse Fr.	städtische Verhältnisse Fr.
für vollarbeitsfähige Arbeiter über			
20 Jahre	12.—	14.—	16.—
für Arbeiter unter 20 Jahren	7.—	7.—	7.—

³ Die entschädigungspflichtigen Feiertage sind vom Betrieb zu Beginn des Jahres nach Anhören der Arbeiterkommission bzw. der Arbeiter zu bezeichnen.

Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen aus dem Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische Zementwaren-Industrie (Vom 13. Juni 1950)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1950
Date	
Data	
Seite	273-276
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 075

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.